

In Gemeinden **ohne** Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindegewahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Gemeindegewahlbehörde: Pöls-Oberkurzheim

## Kundmachung über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde

Anlässlich der Gemeinderatswahlen am 23. März 2025 wird gemäß § 50 Abs. 4 der Gemeindegewahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009, idgF., verlautbart:

### Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):\*

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Marktgemeindeamt Pöls-Oberkurzheim	Hauptplatz 7 8761 Pöls-Oberkurzheim	50m
Kultursaal Pöls	Schulgasse 7 8761 Pöls-Oberkurzheim	50m
Festsaal Götzendorf	Götzendorf 25 8761 Pöls-Oberkurzheim	50m

### Wahlzeit von 08.00 bis 14.30 Uhr \*\*)

Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner der als Verbotszone bestimmte Umkreis) Folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die wählenden Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl.,
- b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Justizwache nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, geahndet.

Der Gemeindegewahlleiter:



Kundmachung angeschlagen am: 28.01.2025
--

abgenommen am:
----------------

\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.